

Aus Kurbrandenburgische Staatsverträge von 1601 bis 1700
Nach den Originalen des Königl. Geheimen Staatsarchivs bearbeitet von
Theodor von Moerner, Berlin 1867

Erbdefensiv-Alliance ohne Ortsangabe
(wahrscheinlich Cöln an der Spree)
vom 14. Juni 1670

Erbdefensiv-Alliance zwischen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg und
Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Neuburg bezüglich ihrer jülich-clevischen Lande.

Lediglich von den Fürsten selbst unter obigem Datum vollzogen.

Nachdem Contrahenten die Irrungen wegen der Succession in Jülich-Cleve durch den Vergleich vom 09. September 1666 in Güte abgethan indessen Artikeln 3 und 6 ausgesprochen, dass diese Lande keineswegs getrennt, vielmehr aufs Neue vereint und zu wechselseitiger Defension und Hülfe verbunden sein sollten, unter Aufrechterhaltung der Union der Herzöge Wilhelm zu Jülich und Johann zu Cleve von 1496 – so haben Contrahenten nunmehr für nöthig erachtet, zu solchem Ende eine betreffende „Special-Verfassung zu concertieren (*verfassen*)“ folgender Gestalt:

1. Es soll zwischen den Contrahenten und ihrer Descendenz, als Herzögen von Jülich-Cleve-Berg, Grafen zu Mark und Ravensberg und Herrn zu Ravenstein, ein ewig Bündnis bestehen – zu wechselseitiger Förderung und Abwendung Schadens.
2. Würde einer der Contrahenten in diesen jülichischen und zugehörigen Landen, wie immer und von wem es auch sei, feindlich angegriffen oder gegen die Reichsconstitutionen und das instrumentum pacis (*Instrument des Friedens*) beschwert, so wollen Contrahenten und ihre Nachkommen für Einen Mann stehen und innert 3 Monaten nach geschehener Notification oder früher, nach Proportion der Lande Matrikel, einander beistehen; und zwar
 - der Kurfürst mit 2'600 Mann zu Fuss und 800 zu Pferd,
 - der Pfalzgraf mit 2'000 Mann zu Fuss und 600 zu Pferd.
- Schlössen sie indes nachher unter sich allein oder auch mit Anderen neue Hülfpacta, so soll dem Requirenten (*Untersuchenden*) zwar freistehen, die Hülfe aus diesem Special – oder dem neuen Pactum zu beanspruchen; Requisitus (*in Frage gestellt*) indes bleibt nur gehalten, die Hülfe aus Einem foedus (*einer Liga*) zu leisten.
3. Bei steigender Gefahr soll die Hülfe nach Proportion vermehrt werden. Wäre die Gefahr so gross nicht, so kann der Beleidigte auch eine geringere Hülfe requirieren (*beanspruchen*); doch der Requisitus (*Fragesteller*) solche nie vor erlangtem Zweck und erhaltener Satisfaction (*Zufriedenheit*) abfordern.
4. Würde der Hülfeleistende inzwischen desgleichen in jülichischen etc. Landen angegriffen, so kann er entweder seine Hülfsstruppen zurückfordern, oder, wenn er sie dem Erstbeleidigten lassen will, dafür die obspecificierte (*angebotene*) Hülfe an seinem Theil von selbstem beanspruchen, der sie auch zu leisten gehalten ist.
5. Dem Hülfsleistenden steht die Eintheilung seiner Truppen in Regimenter und Compagnien nach Kriegsraison frei, wenn schon, Inconvenienzen (*Komplikationen*) zu vermeiden, jedesmal nach Conformität gestrebt werden soll; da dann ein Regiment nicht über 8 – 10 Compagnien, die Compagnie zu Pferd nicht über 80 – 100 Mann, die Compagnie zu Fuss nicht über 125 – 150 Mann stark formirt werden sollen.
6. Desgleichen soll in der Verpflegungsordonnanz möglichst Gleichheit gehalten werden.
 - Uebrigens gibt Requisitus (*der Auftragende*) den Sold, Requirant (*der Suchende*) lediglich Quartier, Servis, Rauhfutter und Gras – doch das Letztere auch allenhalben Bier, Brot und Hartfutter um billige Bezahlung sorgt.
7. Der Hülfsleistende gibt zu jedem Regiment 2 Regimentsstücke mit Zubehör – schwer Geschütz und Zubehör beschafft der, in dessen Landen operiert wird.
8. Commando und Jurisdiction verbleiben den Hülfsstruppencommandanten, das Obercommando dem Succurirten, in dessen Landen operiert wird; doch dass jene zu dem Kriegs Rath gezogen werden.
 - Wäre Einer der contrahierenden Fürsten in Person anwesend, so führt dieser stets das Obercommando, nur dass auch er die hohen Officiere des Andern zum Kriegs Rath ziehe.

9. Im Fall der Gefahr sollen Contrahenten nicht allein zur Hilfsleistung verbunden sein, sondern auch dazu, einander durch Vermittlung und in jeder andern Art zu fördern.
10. Würde ein Krieg ein vornehmer Gegner gefangen, so soll solcher ohne beider Contrahenten Zustimmung nicht entlassen werden; wie auch kein Theil ohne den andern Frieden oder Stillstand machen darf.
11. Kämen die Hülfsstruppen ohne des Requirenten Schuld in Abnahme, so recrutiert Requisitus (*rekrutiert der Fragende*) dieselben nach beendetem Feldzug oder nach Ablauf eines Jahres.
12. Im Uebrigen verbleibt's bei dem Erbvergleich vom 09. September 1666

